



Das Verhöramt des Kantons Glarus teilt mit:

Strafuntersuchung in Sachen vormalige Eternit AG eingestellt

Der Verhörer des Kantons Glarus hat die vom Verein für Asbestopfer gegen die Verantwortlichen der ehemaligen Eternit AG, Niederurnen, angestrebte Strafuntersuchung eingestellt.

Am 24. November 2005 reichte der Verein für Asbestopfer Strafanzeige gegen die Brüder Stephan und Thomas Schmidheiny und weitere unbekannte Verantwortliche der vormaligen Eternit AG, Niederurnen, und der Suva, Luzern, ein.

Der Tatvorwurf lautet auf mehrfache fahrlässige Tötung und Körperverletzung an einer unbekannt Anzahl von Personen.

Dieser Strafuntersuchung haben sich im laufenden Jahr noch drei Geschädigte angeschlossen. Insbesondere wurde in einer weiteren Strafanzeige der Tatvorwurf auf fahrlässige Tötung und Körperverletzung zum Nachteil der Anwohnerschaft der Betriebsstätte der ehemaligen Eternit AG in Niederurnen ausgedehnt.

Die Strafuntersuchung richtete sich auf die Zeitspanne der Sechziger bis Ende der Neunzigerjahre.

In rechtlicher Hinsicht war vorab die Verjährungsfrage zu überprüfen. Dazu war zu klären, ab wann die Verjährungsfristen der einzelnen mutmasslichen Begehungs- und Unterlassungstaten zu laufen begannen, welches Verjährungsrecht (das alte oder das am 1. Oktober 2002 in Kraft getretene neue) und welche Verjährungsfrist im konkreten Fall zur Anwendung gelangen. In tatsächlicher Hinsicht standen dabei die folgenden Fragen im Zent-

rum: Bis wann, in welchem Umfang und unter welchen Bedingungen wurde mit asbesthaltigen Produkten gearbeitet? Der Verhörer hat dazu 15 Zeugen einvernommen und von den bekannten angeschuldigten Personen schriftliche Stellungnahmen und Geschäftsunterlagen eingeholt bzw. entgegengenommen.

Nach durchgeführter Untersuchung kommt der Verhörer zum Schluss, dass alle zur Anzeige gelangten mutmasslichen Fahrlässigkeitsdelikte in Anwendung der fünfjährigen altrechtlichen Verjährungsfrist verjährt sind. Gleiches gilt für allfällig vorsätzlich vor November 1995 begangene Straftaten. Zudem kann bereits im vorliegenden Untersuchungsstadium festgestellt werden, dass vorsätzliche Straftaten für die Zeit nach November 1995 nicht nachgewiesen werden können.

Aufgrund dieses Ergebnisses hat der Verhörer die Strafuntersuchung gegen alle ins Verfahren einbezogenen Angeschuldigten mit Verfügung vom 9. Oktober 2006 eingestellt. Die Einstellungsverfügung umfasst 148 Seiten. Sie ist noch nicht rechtskräftig. Dagegen kann Beschwerde ans Kantonsgerichtspräsidium des Kantons Glarus erhoben werden. ●

*Der Verhörer
lic. iur. Markus Denzler*